

Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 07.02.2017

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

alt Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII	Neu ab 01.08.20.17 Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII	Begründung
Allgemeines Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst: • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.	Allgemeines Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst: • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2 1: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind ist Bestandteil dieser Richtlinie.	Aufgrund der geltenden Dynamisierungsregelung im Rahmen der Geldleistung (jährliche Steigerung der Beträge um 1,5 %) ändern sich die Beträge fortlaufend, so dass die Tabellen als Anlage zu den Richtlinien herausgenommen werden. Die Tabellen werden insofern ab 01.08.2017 gesondert auf der

		Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt und regelmäßig aktualisiert. Somit ist eine bessere Transparenz für den Bürger / die Bürgerin gewährleistet.
1. Fördervoraussetzungen Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. 1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. 1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn 1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 1.2.2 die Erziehungsberechtigten • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialge-	1. Fördervoraussetzungen Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. 1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. 1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn 1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 1.2.2 die Erziehungsberechtigten • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialge-	Zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin.

gesetzbuches (SGB II) erhalten.	setzbuches (SGB II) erhalten.	
Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.	Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.	
1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.	1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.	
1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.	1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.	
1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.	1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.	
1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer	1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kin-	

Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.	der Tageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.	
2. Berechnung der Förderhöhe 2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegepflegetperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.	2. Berechnung der Förderhöhe 2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegepflegetperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt. 2.2 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von 1 Stunde pro Woche / pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab 10 Stunden bis 14,98 Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag be-	Da bestimmte Leistungen unabhängig von der tatsächlichen aktuellen Belegungssituation und Betreuungszeit der Kinder seitens einer Tagespflegeperson erbracht werden müssen, wird in den aktuellen „Handreichungen Kindertagespflege in NRW“ die Berücksichtigung von Verfügungszeiten empfohlen. Konnten diese i. d. R. bisher durch die Vorphaltung der Pauschalfinanzierung berücksichtigt werden, entfällt dies im Rahmen der Umstellung von Pauschal auf Spitzberechnung. Demnach ist die Einführung von Zeitzuschlägen erforderlich, um weiterhin die leistungsgerechte Bezahlung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit einer Tagespflegeperson sicherzustellen.

2.2 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit) und 2.4 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen. 2.3 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.	reits enthalten. 2.3 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.2 (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.4 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen. 2.4 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt. 2.5 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Fö-	Für die Betreuung eines Kindes in Randzeit ab 10 Stunden bis 14,98 Stunden wird zur Vermeidung einer finanziellen Doppelbelastung von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben. Da die Einführung eines Zeitzuschlags je nach Berechnungsgrundlage eine Überschreitung der kostenfreien Betreuungsstunden für Eltern zur Folge haben könnte, wurde im Rahmen der Randzeitbetreuung die Auszahlung der Geldleistung weiterhin als Pauschale festgelegt. Somit ist gewährleistet, dass in diesen Fällen die Vor- und Nachbereitungszeiten für eine Tagespflegeperson ebenfalls berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird ein Kostenbeitrag von den Eltern des Kindes erhoben. Dieser endet bei 48 Stunden Betreuung pro Woche. Änderung der Ziffernfolge Die Betreuung im Rahmen Förderung bei Rechtsanspruch ist gemäß den geltenden Richtlinien bis 35 Stunden pro Woche, ohne Vorlage von Nachweisen (z. B. Berufstätigkeit der Eltern), festgelegt. In Folge dessen ist der Zeitzuschlag für Vor- und Nachbereitungszeiten in diesen Fällen bereits inkludiert. Änderung der Ziffernfolge Aufgrund der geltenden Dynamisierungsregelung im Rahmen der Geldleistung (jährliche Steigerung der Beträge um 1,5 %) ändern sich die Beträge fortlaufend, so dass die Tabellen als Anlage zu den
---	---	--

2.4	Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderpauschale aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.	rderpauschale Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.	Richtlinien herausgenommen werden. Änderung der Ziffernfolge Erforderliche Korrektur, da die Berechnung der Förderleistung von Pauschal auf Spitz zum 01.08.2017 umgestellt wird.
3. Mitwirkungspflicht		3. Mitwirkungspflicht	
3.1	Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.	3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.	
3.2	Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.	3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.	
3.3	Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.	3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.	
3.4	Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.	3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.	

3.5	Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.	3.5	Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.	
4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson		4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson		Siehe bitte bei Begründung „Allgemeines“.
4.1	Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.	4.1	Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) Anlage 1 des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.	
4.2	Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.	4.2	Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.	
4.3	Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.	4.3	Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.	
4.4	Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.	4.4	Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.	
4.5	Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.	4.5	Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.	
5. Pflegeerlaubnis		5. Pflegeerlaubnis		
5.1	Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erzie-	5.1	Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erzie-	

	hungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.	hungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.	
5.2	Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.	5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.	
5.3	Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).	5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).	
5.4	Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.	5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.	
5.5	Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt	5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt	

Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn - der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde, - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und - die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.	(160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn - der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde, - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und - die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.	
6. Finanzielle Förderung 6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII: a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.	6. Finanzielle Förderung 6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII: a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2017: 1,88 € pro Kind/Stunde), b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Stand 01.08.2017: Stufe 1 = 2,45 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,76 € pro Kind/ Stunde Stufe 3 = 3,27 € pro Kind/ Stunde) c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.	Im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Geldleistungsbestandteile und der geltenden Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung müssen die Bestandteile der Geldleistung einzeln aufgeführt werden (siehe hierzu: Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15.10.2016). Bisher waren die Bestandteile der Geldleistung in der Anlage 1 „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ dargestellt. Da die Anlage 1 ab 01.08.2017 entfällt und separat auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt werden wird (siehe hierzu bitte Begründung Allgemeines), ist die nebenstehende Ergänzung erforderlich.

6.2 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz). 6.3 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert. 6.4 Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. 6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr. Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflege-	6.2 Die Geldleistung erhöht sich jährlich zum 1. Januar-prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt. 6.2 6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz). 6.3 6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert. 6.4 Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. 6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten-Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber	Zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin wurde die Ziffer 6.9 direkt nach Ziffer 6.1 eingefügt. Demnach ändert sich die numerische Abfolge des Textes ab hier. Änderung der Ziffernfolge Durch Einführung der Spitzabrechnung entfällt dieser Punkt. Zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin.
---	--	--

	stelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.			
6.6	Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.	6.6	Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.	Zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin.
6.7	Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinien gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelagepauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.	6.7	Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinien gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelagepauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.	Zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin.
6.8	Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbil-	6.8	Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbil-	

	dungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.	
6.9	Die in den Tabellen in Anlage 1 genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich zum 1. Januar, erstmalig am 01.01.2016, prozentual um 1,5 %.	
6.10	Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.	
6.11	Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.	
6.12	Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.	
6.13	Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.	
6.14	Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein	
6.9	Die in den Tabellen in Anlage 1 genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich zum 1. Januar, erstmalig am 01.01.2016, prozentual um 1,5 %.	
6.10	Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.	
6.11	Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.	
6.12	Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) (Anlage 1) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.	
6.13	Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.	
6.14	Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein	
		Aufgrund der geltenden Dynamisierungsregelung im Rahmen der Geldleistung (jährliche Steigerung der Beträge um 1,5 %) ändern sich die Beträge fortlaufend, so dass die Tabellen als Anlage zu den Richtlinien herausgenommen werden. Die Tabellen werden ab 01.08.2017 gesondert auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt und regelmäßig aktualisiert. Als Ziffer 6.2 eingefügt zum besseren Verständnis für den Bürger / die Bürgerin. Erforderliche Korrektur, da die Berechnung der Förderleistung von Pauschal auf Spitz zum 01.08.2017 umgestellt wird. Erklärung siehe bitte oben. Siehe bitte bei Begründung „Allgemeines“.

Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderungspauschale gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderungspauschale setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz).	schaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz). 6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.	Erforderliche Korrektur, da die Berechnung der Förderleistung von Pauschal auf Spitz zum 01.08.2017 umgestellt wird. Ergebnis des Prüfauftrags aus der Sitzung der Satzungskommission vom 25.11.2016.
7. Erstattungen an die Tagespflegeperson 7.1 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet. 7.2 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß Ziffer 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin. 7.3 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewie-	7. Erstattungen an die Tagespflegeperson 7.1 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet. 7.2 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß Ziffer 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin. 7.3 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Auf-	

senen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 7.4 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge. 7.5 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.	wendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 7.4 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge. 7.5 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.	
8. Vertretung In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeit-	8. Vertretung In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6 6.5) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den	Erforderliche Korrektur aufgrund Änderung der Ziffernfolge bei Punkt 6.

raum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt (siehe Anlage 1).	zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt. (siehe Anlage 1).	Siehe bitte bei Begründung „Allgemeines“.
9. Elternbeitrag Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.	9. Elternbeitrag Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.	
10. Bestandsschutz 10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich. 10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3. 10.3 Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pfl-	10. Bestandsschutz 10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich. 10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3. 10.3 10.2 Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis ge-	Bestandsschutz in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Änderung der Ziffernfolge

geerlaubnis § 43 SGB VIII. gemäß 10.4 Den in Ziffer 10.1 und 10.2 gewährten Bestand- schutz bezieht sich nur auf Tagespflegeperso- nen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbe- reich der Stadt Sankt Augustin haben.	mäß § 43 SGB VIII. 10.4 10.3 Den Der in Ziffer 10.1 und 10.2 gewäh- ten n-Bestandschutz bezieht sich nur auf Ta- gespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Au- gustin haben.	Änderung der Ziffernfolge Redaktionelle Änderung
11. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die Richt- linien vom 01.01.2016 treten damit zum 31.12.2016 au- ßer Kraft.	Inkrafttreten Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2017 in Kraft. Die Richtli- nien vom 01.01.2016 treten damit zum 31.07.2017 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“**Qualifizierungsstufen****Stufe 1: Voraussetzungen**

- ~~Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)~~
- ~~Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben~~
- ~~Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)~~
- ~~Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle~~
- ~~Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation~~
- ~~Ausstellung einer Kind bezogenen befristeten Pflegeerlaubnis~~

Förderpauschale pro Stunde: 4,20 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,32 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganz- tagsangebot)	251,66 €	139,01 €
ab 15 bis 16 Stunden	268,80 €	148,48 €
bis 20 Stunden	336,00 €	185,60 €
bis 24 Stunden	403,20 €	222,72 €
bis 28 Stunden	470,40 €	259,84 €
bis 32 Stunden	537,60 €	296,96 €
bis 36 Stunden	604,80 €	334,08 €
bis 40 Stunden	672,00 €	371,20 €
bis 44 Stunden	739,20 €	408,32 €
über 44 Stunden*	806,40 €	445,44 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 2: Voraussetzungen

- ~~Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI)~~
- ~~Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben~~
- ~~Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)~~
- ~~Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)~~
- ~~Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle~~
- ~~Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation.~~

Förderpauschale pro Stunde: 4,50 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,62 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	269,64	156,99
ab 15 bis 16 Stunden	288,00 €	167,68 €
bis 20 Stunden	360,00 €	209,60 €
bis 24 Stunden	432,00 €	251,52 €
bis 28 Stunden	504,00 €	293,44 €
bis 32 Stunden	576,00 €	335,36 €
bis 36 Stunden	648,00 €	377,28 €
bis 40 Stunden	720,00 €	419,20 €
bis 44 Stunden	792,00 €	461,12 €
über 44 Stunden*	864,00 €	503,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 3: Voraussetzungen

- ~~Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Bei einem Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz~~
- ~~Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)~~
- ~~Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben~~
- ~~Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Auffrischkurs im Rahmen der Ersten Hilfe~~
- ~~Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)~~
- ~~Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle~~
- ~~Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation~~

Förderpauschale pro Stunde: 5,00 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/3,12 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	299,60 €	186,95 €
ab 15 bis 16 Stunden	320,00 €	199,68 €
bis 20 Stunden	400,00 €	249,60 €
bis 24 Stunden	480,00 €	299,52 €
bis 28 Stunden	560,00 €	349,44 €
bis 32 Stunden	640,00 €	399,36 €
bis 36 Stunden	720,00 €	449,28 €
bis 40 Stunden	800,00 €	499,20 €
bis 44 Stunden	880,00 €	549,12 €
über 44 Stunden*	960,00 €	599,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 2: Anlage 1 „Qualitätskonzept Kindertagespflege“